

# Fünf Fragen zur Aufenthaltsverfestigung:

## 1. Was bedeutet Aufenthaltsverfestigung?

Die „Aufenthaltsverfestigung“ ist kein gesetzlicher Begriff und beschreibt ungenau ein ständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht für Ausländer in Deutschland. Mit dem Begriff sind vor allem die Niederlassungserlaubnis, das freizügigkeitsrechtliche Daueraufenthaltsrecht sowie die Daueraufenthalts-EU gemeint.

Doch auch diese „starken“ Aufenthaltsrechte kann man verlieren. Die Aufenthaltsrechte bilden Vorstufen zur Einbürgerung, wenigstens von ihren Voraussetzungen her. Daher handelt es sich bei der „Aufenthaltsverfestigung“ um eine ausländerrechtliche Verbesserung.

## 2. Welche Vorteile hat ein verfestigtes Aufenthaltsrecht?

Die größte Bedeutung hat ein verfestigtes Aufenthaltsrecht in Bezug auf die Möglichkeit des Verlustes des

Aufenthaltsrechts (z.B. durch Wegfall der Voraussetzungen des ursprünglichen Aufenthaltstitels) sowie bei der Ausweisung. Zusammengefasst kann man sagen, genießt ein Daueraufenthaltsberechtigter größeren Schutz davor, des Landes verwiesen zu werden.

Daher ist das Erreichen dieses Status ein wichtiges aufenthaltsrechtliches Ziel, das in vielen Fällen zu einer größeren Unabhängigkeit vom Wohlwollen der Ausländerbehörden führt.

Eine Beschränkung der Rechte des Betroffenen (z.B. eine räumliche Einschränkung auf ein Bundesland oder für die Arbeitserlaubnis) schließt die Niederlassungserlaubnis grundsätzlich aus. Daher bedeutet eine Niederlassungserlaubnis für den Besitzer eines einengenden Aufenthaltstitels (z.B. bei einem Arbeitsvisum/-aufenthaltstitel oder der Jobsuche nach einem Studienaufenthalt) die Befreiung von Auflagen und

Beschränkungen. Zudem muss der Betroffene nicht mehr jedes Mal zur Verlängerung bei der Ausländerbehörde vorsprechen und um seine Verlängerung bangen.

Eine Kostenersparnis ist auch denkbar, denn jede Verlängerung des Aufenthaltstitels kostet Geld.

Zudem ändern sich die Sozialleistungsansprüche (bei vorheriger Beschränkung): Der Zugang zu Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kindergeld oder Sozialhilfe wird nicht mehr durch das schwächere, befristete Aufenthaltsrecht ausgeschlossen.

### 3. Wie kann man sein Aufenthaltsrecht „verfestigen“?

Die Voraussetzungen ergeben sich vorrangig aus den §§ 9, 9a AufenthG und § 5 FreizügkeitsG/EU. Besonders die rechtmäßige Aufenthaltsdauer von mehreren Jahren (i.d.R. fünf Jahre) und das Erfordernis von Sprachkenntnissen sind als zentrale Voraussetzungen anzusehen. Wohnraum,

Alterssicherung, Lebensunterhalt und Sicherheitsaspekte spielen ebenso eine Rolle. Einzelne Personengruppen erhalten Erleichterungen (z.B. Flüchtlinge).

#### 4. Wie kann ich meinen „verfestigten“ Aufenthalt verlieren?

Der schnellste Weg zum Verlust von Daueraufenthaltsrechten sind schwere Straftaten. Trotz besonderem Ausweisungsschutz kann ein hohes Ausweisungsinteresse den Schutz des verfestigten Aufenthaltsrechts beseitigen.

Weitere wichtige Verlusttatbestände sind die Ausreise und das Fernbleiben aus Deutschland für eine Dauer von über sechs Monaten und die Ausreise zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck. Nach 15 Jahren erlaubten Aufenthalts gelten diese beiden Erlöschenstatbestände für Inhaber der Niederlassungserlaubnis jedoch nicht mehr.

Der Daueraufenthalt-EU erlaubt sogar ab der Erteilung ein längeres Fernbleiben (mit einigen Ausnahmen in der Regel bis zu 6 Jahren).

5. Kann ich „aus“ einer Duldung „in“ eine Niederlassungserlaubnis kommen?

Die Antwort ist ja. Der Gesetzgeber hat mit der sog. Ausbildungsduldung ein Instrument geschaffen, um eine Aufenthaltsverfestigung aus dem Duldungsstatus zu ermöglichen. Entscheidend ist die langfristige Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln. D.h. der Lebensunterhalt muss gesichert, die Identität geklärt sein, es darf kein Ausweisungsinteresse bestehen und die Passpflicht muss erfüllt sein. Dann ist die Aufenthaltsverfestigung auch aus der Duldung heraus möglich.